

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN, MESSEN

HERAUSGEBER: REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

60. JAHRGANG

BERLIN, DEN 27. OKTOBER 1926

Nr. 21

Architektensorgen.

Normen, Typen, Arbeitsmethoden und das Wohnungsbauprogramm.



Auf Einladung des B. D. A. Landesbezirk Brandenburg, fand am 7. d. M. in Berlin eine Versammlung statt, an der sich eine größere Anzahl von Mitgliedern des B. D. A. und eingeladene Vertreter der Behörden und der am Bauwesen interessierten Industrien beteiligten, mit dem Zwecke einer Aussprache über Fragen, die das Für und Wider der Normung und Typisierung im Bauwesen betreffen, und über Maßregeln zur Durchführung eines Reichswohnungsbauprogramms.

Der Vorsitzende des Landesbez. Brandenburg, Prof. Gessner, wies einleitend auf die Dringlichkeit der Aufgaben hin. Diese erste Zusammenkunft sollte nur einen Auftakt darstellen für die fernere Bearbeitung aller dieses Gebiet behandelnden Fragen. Seinen persönlichen Standpunkt formulierte er dahin, daß bei aller wirtschaftlichen Notwendigkeit von Bautypen diesen nichts Schablonenhaftes anhaften dürfe. Zunächst erteilte er als erstem Berichterstatter Baudir. Wolf, Münster i. Westf., das Wort. Nach einer klaren Umreißung der Begriffe: Stil, Typ, Normung wies er darauf hin, daß die Jahrhunderte alten Typen, wie wir sie im deutschen Bauernhaus einzelner Gegenden finden, sich aus der alten Technik und der damaligen Wirtschaftsform gebildet haben. Heute wollen wir aber zu einer planmäßigen, sozusagen neu erfundenen, Typisierung kommen. Wenn wir bedenken, daß 85 v. H. der Bevölkerung in Kleinwohnungen untergebracht sind, also in vieler Beziehung eine gleiche Wohnform haben, so ist an dieser Stelle mit der Typisierung zu beginnen. Sein Vorschlag, die Kleinwohnung bis zu 5 Zimmern zu rechnen, erscheint aber reichlich hoch gegriffen. Sehr beachtenswert waren die Ausführungen über die „Wissenschaft vom Grundriß“. Wenn auch hierüber in Bauhandbüchern Grundlegendes schon oft gesagt worden ist, so meint der Vortragende doch etwas anderes: Wir müssen entsprechend den geltenden Lebensgewohnheiten und Verhältnissen zu Normen im Grundriß kommen, die ein für allemal gelten, so daß nicht bei jeder neuen Siedlung von der Befähigung des jeweiligen Architekten es abhängt, wie die Wohnungsform aussieht. In welchem Umfange hierbei der Baumeister persönlichen Spielraum haben soll, wurde auch angedeutet. Reichsnormen und Landesnormen wären bei der grundsätzlichen Regelung dieser Fragen zu berücksichtigen. Typisierung, die bei der Ausführung Normen zeitigt, ist eine Angelegenheit unserer geistigen und sozialen Struktur. Besonders wies der Vortragende auf die Typisierung der Vorarbeiten bei der Durchführung von Bauaufgaben hin, die einen nicht unerheblichen Teil der Arbeiten des Architekten ausmachen. An einer Reihe interessanter Lichtbilder wurde den Anwesenden der Typenbau aus alter und neuester Zeit in seiner städtebaulichen Wirkung vor Augen geführt.

Der nächste Berichterstatter, Dipl.-Ing. O. Müller, Direktor der Firma Phil. Holzmann A.-G., Berlin, wandte sich ganz der Rationalisierung der Bauvorgänge mit den modernen Mitteln des Ingenieurs zu. Verführerisch und den bekannten amerikanischen Angaben nahekommend war es, wenn er den Erfolg der rationellen Arbeitsmethoden an einem Beispiel darlegte: 2,4 Arbeitsstunden je Kubikmeter bei einer kürzlichen Bauausführung statt 6 bis 8 Stunden früher. Er betonte auch, daß, wie allgemein bekannt, vieles im Bauwesen bereits genormt sei. Man denke an das Normalformat der Ziegel; das Eisen ist nur durch Normung

für Bauzwecke preiswert (Träger); ohne Normung in der Zementfabrikation wäre die heutige Beton- und Eisenbetonbauweise unmöglich. Das Heil sieht er aber in der Verwendung ganz neuer Bauweisen. Im Film wurde der Bau eines großen vierstöckigen Wohnhauses vorgeführt, das nach einem neuen patentierten Verfahren innerhalb von 60 Tagen errichtet worden ist. Aus genormten Typenteilen, die aus 12 cm hohen T-Eisen bestehenden, wird ein Fachwerk mittels eines großen, den ganzen Bau überspannenden Kranes montiert. Die ausgefachten 25 cm st. Wände bestehen aus Bimskiesbeton, die Decken aus fertigen Hohlkörpern gleichen Materials mit Eisenbewehrung. Vorteile sind nicht nur die rasche Schaffung von Wohnraum, sondern auch die kurze nur 2 Monate dauernde Verzinsung des Baugeldes, ferner die Verwendung von ungelerten Arbeitskräften, da wir zur Zeit ohne Nachwuchs im Maurerhandwerk sind (unbeschäftigte Maurer gibt es heute nicht mehr), so daß wir gar nicht in der Lage wären, große Bauvorhaben nach der alten Methode durchzuführen. Die reine Baukostenersparnis war für den einen ausgeführten Bau nicht sehr erheblich gegenüber den bisherigen. Zum Schluß seiner Ausführungen betonte der Vortragende aber, daß eine weitere Verbilligung zu erzielen sei, wenn auf Grund eines umfassenden, längeren staatlichen Wohnungsbauprogramms die Industrie sich entspr. einstellen könnte und für die Fabrikation genormter Bauteile auf Jahre hinaus den Auftrag erhielte und demgemäß zu disponieren in der Lage sei.

Der nächste Redner war Prof. Franz Seeck, Berlin, der als Verfechter künstlerischer Qualitäten gegen die Schablonisierung des Äußeren im Wohnungsbau sprach. Er bedauerte, daß mit fortschreitender Zivilisation, mit der techn. Vervollkommnung unserer Lebensweise, wie sie durch das Stadtleben gefördert wird, alles Instinktgemäße in uns verloren geht, das ergebunden, als Trägerin wahrer Kultur anzusprechen ist. Deshalb können wir auch zu keinem kulturellen Fortschritt kommen. Die Gefahr einer nüchternen Uniformierung läßt sich höchstens mildern durch einen planmäßigen, nach städtebaukünstlerischen Grundsätzen betriebenen Städtebau.

Nach Seeck sprach Reg.-Präs. Krüger, Lüneburg, über die verwaltungstechnische Seite der Aufbringung und Bereitstellung der Mittel aus der Hauszinssteuer. Er geißelte in längeren Ausführungen die bisherige planlose Methode auf diesem Gebiet und machte Reichstag und Landtag hierfür verantwortlich, die aus parteipolitischen Gründen immer wieder die Regierungsmaßnahmen hintertrieben hätten. Mit statistischem Material führte er den Anwesenden die Ziele und Aussichten eines Reichswohnungsprogramms vor Augen, das sich wünschenswert über 15 Jahre erstrecken und jährlich die Schaffung von 180 000 neuen Wohnungen vorsehen müßte.

Nun ergriff der Bundespräs. Geh.-R. Prof. Cornelius Gurlitt, das Wort. Er wandte sich gegen ein Lahmlegen des Handwerks. Es sei lächerlich zu glauben, daß die genormten und typisierten Bauten künstlerisch etwas bedeuten könnten. Kunst lasse sich nicht mit der Maschine machen. Amerika könne uns kein Vorbild sein. Es müsse möglich sein, unserer alten Tradition entsprechend etwas kulturell Wertvolles auch bei der Durchführung des großen Wohnungsbauprogramms zu schaffen. Nicht Wohnmaschinen wollen wir bauen, sondern die Aufgabe muß lauten, jedem Deutschen ein Heim zu erbauen, daß er wirklich als Heimat zu lieben vermag.

In der darauffolg. wegen vorgeschrittener Zeit leider

nur kurzen Diskussion wurde noch mancher bedeutende Gedanke ausgesprochen. Mag.-Ob.-Baurat Jautschuß betonte, daß wir von Grund aus die Methodik unseres techn. Denkens ändern müßten. Geistreich zog er eine Parallele mit der Zeit Stephenson's. Damals hätte es nie zur Erfindung der Eisenbahn geführt, wenn man dem Problem nur durch Typisierung der Postkutsche, Normung der Kutschenräder und ähnlichem zu Leibe gegangen wäre. Er forderte weitere gründliche Untersuchungen des ganzen Problems.

Architekt Paulsen sprach sich für eine unbedingte Rationalisierung im Bauen aus ohne irgendwelche Kompromisse. Die Entwicklung unserer Zeitverhältnisse hat das alte Handwerk ein für allemal erledigt. Sentimentale Träumer und Anhänger einer falschen Romantik hätten in der heutigen Zeit keinen Platz.

Noch einige andere Diskussionsredner sprachen zu dem Thema, so Prof. Dr. Siedler, der den Standpunkt des künstlerischen Architekten verteidigte, und Ministerialrat Wölz vom Reichsarbeitsministerium, der die Notwendigkeit einer sofortigen Durchführung der Bauaufgaben betonte, ohne sich lange mit theoret. Klärungen aufzuhalten.

Mit kurzen Worten schloß darauf der Vorsitzende die Aussprache. —

Soll derartigen Aussprachen eine weitere Bedeutung zukommen, so wird es notwendig sein, scharf umrissene Forderungen aufzustellen, die durch Gesetz in die Tat umgesetzt werden. Aber so weit ist man noch lange nicht. Jetzt gilt es erst, einen Machtkampf auszufechten um das Grundsätzliche. Worum es eigentlich geht, wurde niemals gerade heraus gesagt. Riesengroße Summen soll und wird der Staat zur Verfügung stellen, die Zahl von einer Goldmilliarde tauchte auf, um Wohnbauten herzustellen. Wer soll diese bauen? Der Architekt oder die Industrie? Um dieses „Oder“ geht es, nicht etwa nur um ein „Und“. Augenblicklich hat die Industrie — den Namen „Hausfabrik“ haben wir erst kürzlich aus Frankfurt a. M. allen Ernstes gehört — alle Trümpfe in der Hand. Die Äußerungen von Vertretern des Staates ließen erkennen, daß man die größten Sympathien für die soziale und volkswirtschaftliche Seite der Aufgabe hat; die künstlerische, und hiermit verbundene ästhetische und kulturelle Seite wurde vollständig übersehen. Ja, selbst Vertreter der Architektenschaft begnügten sich zum Teil mit dem Hervorheben des Formalen, also nur Geschmacklichen, obwohl dies doch nur einen Teil der weit höheren Aufgaben des Architekten darstellt. Mit der Achtung, die einem nicht lediglich aufs Geldverdienenden eingestellten Beruf auch heute noch entgegengebracht wird, werden die staatlichen Stellen wohl auch künftigt den Aussprachen und ähnlichen theoretischen Vorarbeiten von seiten der freien Architekten begegnen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß schon jetzt, bei den Ausführungen der letzten Jahre, den Architekten das Heft aus der Hand gewunden war. Sie durften höchstens gegen Honorar für gemeinnützige und nicht gemeinnützige Baugesellschaften, auch für städtische und andere Behörden ihre Architektenarbeiten machen. Jetzt soll ihnen womöglich auch dies noch genommen werden. Der Vertreter rein wirtschaftlicher und geschäftlicher Gesichtspunkte ist dem Träger und Schöpfer kultureller Werte in Erlangung praktischer Vorteile stets über. Schon kann er patentierte Häuser verschiedener Art anbieten, deren Vorzüge bezüglich der Schnelligkeit der Herstellung und auch bezüglich der reinen Baukosten unleugbar sind. Mit den Begriffen Typung und Normung, die eine indi-

viduelle Arbeitsweise als ein Hemmnis ihres Prinzips ansehen müssen, wird die Fabrizierung und Montierung von Häusern mittels ungelernter Arbeitskräfte als der notwendig einzuschlagende Weg hingestellt. Die Architektenschaft sieht ziemlich plötzlich die Gefahr, daß ihr selbst und allen Baufachleuten der Boden unter den Füßen weggezogen werden soll. Nach der harten Zeit der letzten zehn baulosen Jahre droht nun die Gefahr, daß die großen Aufgaben des Wohnungsbauprogramms über Jahrzehnte hinaus unter weitgehender Ausschaltung der Berufenen zur Durchführung gelangen. Die Architekten sind in die Verteidigung gedrängt. Ihre ästhetischen und neuerdings auch kulturellen Bedenken und Einwände werden von den Anderen als lästig empfunden bei der Durchführung der großen, immer mehr zu einer rein wirtschaftlichen gestempelten Aufgabe.

Sache der Architektenschaft ist es jetzt, rund heraus zu sagen, wie weit ihre Forderungen nach individueller Behandlung gehen, sowohl in künstlerischer, als auch in praktischer Beziehung. Sind ihre Gründe so gut und durchschlagend, daß die maßgebenden Stellen überzeugt werden, so kann der künftige Bau von Hunderttausenden von Wohnungen ohne zu große Opfer in rein wirtschaftlicher Hinsicht wieder eine Angelegenheit wahrer Kulturarbeit an unserem Volke werden. Im anderen Falle wird man über die unklaren Wünsche der Baukünstler zur Tagesordnung übergehen und das Ideal der geschäftlich Interessierten, die „Massenarbeit der Ungelernten“, wird, mit Hinweis auf die sozialen Forderungen, im Wohnungsbau auf der ganzen Linie siegen.

Allerdings, bevor die Architekten ausgeschaltet sind, und mit ihnen die Maurermeister und Zimmermeister und alle Handwerke mit ihren Gehilfen und diese dann in den Häuserfabriken zum ungelerten Arbeiter herabgedrückt worden sind, wird man sich an maßgebender Stelle wohl die Tatsache vor Augen halten, daß die Industrie — von ihrem Standpunkt mit Recht — stets die Konjunktur auszunutzen verstanden hat, und es ihre wesentliche Aufgabe darstellt, die Produktion mit möglichst gleichbleibenden Löhnen aber hohen Gewinnen durchzuführen.

Hierin liegt wohl auch der eine Grund, weshalb der Staat nur einen Teil der Hauszinssteuer für Neubauten zur Verfügung stellt. Sonst würde schon jetzt die Bauindustrie ihre Preise in noch höherem Maße anziehen lassen. Ferner aber hat der für die staatlichen Finanzen Verantwortliche aus einem weiteren Grunde kein allzu großes Interesse, besonders rasch zu bauen, denn mit jeder leerstehenden Wohnung in alten Häusern vermindern sich die staatlichen Einnahmen aus der Hauszinssteuer. Bei dem Angleichen der Mieten in den alten und in den neuen Häusern kommt der Moment, wo jeder in neuen Häusern wohnen will. Dann muß der Staat in seiner Eigenschaft als Mitbesitzer der alten Häuser die Hauszinssteuer, d. h. die Mieten senken, will er die Mieter in den alten Häusern festhalten.

Nehmen wir aber einmal an, die augenblicklich fehlenden Wohnungen würden mit einem Schlage vorhanden sein. Was wäre für den Baufachmann die Folge? Die Wohnungsnot wäre beseitigt. Eine Notwendigkeit zur Hebung der Bautätigkeit läge nicht mehr vor, Architekten, Baugewerbe und Bauindustrie ständen in gleicher Weise vor dem Nichts.

Nun, dieses Wunder wird nicht eintreten. Was aber eintreten kann und unheilvolle Folgen für alle dem Baufach Angehörigen haben kann, ist hier angedeutet worden. Es ist gezeigt worden, wohin dieser Weg führen kann! —

— Bt. —

Verdingungsordnung für Bauleistungen des Reichsverdingungsausschusses.



Schon mehrere Jahre vor dem Kriege war von Industrie und Handwerk die Beseitigung wirklicher und angeblicher Mißstände bei der Vergabung öffentlicher Leistungen und Lieferungen gefordert worden. Vorarbeiten, die in dieser Hinsicht namentlich vom Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten geleistet worden waren, kamen durch den Krieg wieder zum Stocken. Kaum war aber die Friedenswirtschaft wieder aufgenommen, so erwachte die Verdingungsfrage zu neuem Leben. Schon im Frühjahr 1919 lagen der preußischen verfassunggebenden Landesversammlung wieder drei Anträge auf Neuregelung des Vergabungswesens vor, ohne daß entscheidende Beschlüsse zustande kamen. Im Reichstag wurde ein Antrag auf reichsgesetzliche Regelung des Verdingungswesens mit großer Mehrheit abgelehnt; es kam indessen bei Beratung des Haushaltes des Reichswirtschaftsministeriums am 9. März 1921 eine Entschließung zur Annahme, nach welcher

ein ehrenamtlich tätiger Sachverständigenausschuß zur Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die Vergabung von Leistungen und Lieferungen für Reich und Länder geschaffen werden sollte. Dieser Antrag (Allekotte) lautete wie folgt:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, einen Ausschuß einzuberufen, bestehend aus den sachverständigen Vertretern der beteiligten Ressorts und Vertretern der zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, um für die Vergabungen von Leistungen und Lieferungen einheitliche Grundsätze für Reich und Länder zu schaffen.“

Dieser Reichstagsbeschluß brachte die Frage der Neuordnung des Submissionswesens erneut in Fluß. Von der Reichsregierung wurde alsbald der Reichsverdingungsausschuß geschaffen, der sich aus den sachverständigen Vertretern der beteiligten Ressorts des Reiches und der Länder, Vertretern des Deutschen Städtetages, des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (Fachgruppe Bau-

industrie), des Reichverbandes des Deutschen Handwerks, der Arbeitergewerkschaften, des Verbandes der Deutschen Architekten- und Ingenieurvereine und des Bundes Deutscher Architekten zusammensetzte. Die Geschäftsführung wurde der zunächst dem Reichswirtschaftsministerium, später dem Reichsfinanzministerium angegliederten Reichsbauverwaltung übertragen. In seiner ersten Sitzung beschloß der Ausschuß, seine Arbeiten zunächst auf das bauliche Verdingungswesen zu beschränken, weil er mit Recht glaubte, seine Aufgabe nicht von vornherein überspannen zu dürfen und weil die übrigen Teile des staatlichen Verdingungswesens nicht nur geringere Bedeutung haben, sondern auch unter so verschiedenartigen und teilweise undurchsichtigen Verhältnissen abgewickelt werden, daß ihre Mitbehandlung von vornherein die ohnedies schwierige Frage nutzlos verwirrt hätte. Es kam wohl auch hinzu, daß man glaubte, an Hand der Betrachtung des baulichen Verdingungswesens später die übrigen Teile d. statl. Verdingungswesens leichter bearbeiten zu können.

Der Ausschuß legte weiterhin in einer Sitzung am 7. Juli 1922 die großen Richtlinien fest, nach denen das Verdingungswesen gestaltet werden sollte. In der Erkenntnis, daß eingehende produktive Arbeiten in dem aus zahlreichen Vertretern bestehenden Plenum des Ausschusses nicht geleistet werden können, wurde zunächst ein Arbeitsausschuß gebildet, dem die Aufstellung eines Entwurfes einer „Reichsverdingungsordnung für Bauleistungen“ und der dazu gehörigen „technischen Vorschriften“ übertragen wurde.

Während es unter Zuziehung aller in Frage kommenden gewerblichen Kreise verhältnismäßig leicht gelang, eine Einigung zwischen den Behördenvertretern und den einzelnen Industrie- und Handwerkszweigen usw. über die Entwürfe zu den „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ herbeizuführen, waren bei Aufstellung der „Allgemeinen Vergabebestimmungen und Vertragsbedingungen“ größere Schwierigkeiten zu überwinden.

In einem ersten Entwurf dieser eigentlichen „Verdingungsordnung“ war zwar wertvolles Material aus den bestehenden zahlreichen entsprechenden staatlichen und kommunalen Vorschriften zusammengetragen worden, damit waren jedoch die zahlreichen Mängel und Unbilligkeiten, gegen die sich gerade die Klagen der Gewerbetreibenden schon seit Jahren richteten, wieder mit übernommen. Es erschien erforderlich, den Entwurf nochmals vollständig durch- und umzuarbeiten.

Inzwischen konnten die einzelnen Entwürfe der „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“, insgesamt 24, in der Fachpresse zur allgemeinen Aussprache gestellt werden. In umfangreichem Schriftwechsel mit den interessierten Kreisen vermochten die Reichsbauverwaltung und die Vertreter des Baugewerbes im Arbeitsausschuß des Reichsverdingungsausschusses Zweifel und Wünsche zu klären. Im August 1925 konnte der Reichsverdingungsausschuß die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ schließlich der Öffentlichkeit übergeben. Aus der Tatsache, daß alsbald die Mehrzahl der Reichs- und Landesbehörden usw. die Vorschriften endgültig bzw. probeweise in Kraft setzten und der Normenausschuß der Deutschen Industrie sie als „Dinormen“ (DIN 1962—85) übernahm, geht hervor, daß die Arbeiten des Reichsverdingungsausschusses den dring. Bedürfnissen aller am Bauwesen Interessierten entsprachen.

Die Arbeiten zur Aufstellung einer „Reichsverdingungsordnung“ wurden währenddessen trotz mancher Hemmungen erfolgreich weitergeführt. Vorübergehend schien es, als ob die Arbeiten des Ausschusses an partikularistischen Widerständen, die auf einzelne Vertreter der Länder zurückzuführen waren, scheitern könnten. Es bestand offenbar die Furcht, daß die Länder einen Teil ihrer Aufgaben wieder an das Reich abgeben sollten. Immer wieder mußte darauf hingewiesen werden, daß die Reichsverdingungsordnung nach dem Beschlusse des Reichstages keine zwingende Reichsverordnung, sondern lediglich eine gutachtliche Äußerung des auf Ersuchen des Parlaments einberufenen Sachverständigenausschusses bilden solle, von der allerdings erhofft und erwartet werden muß, daß sie kraft ihres inneren Gehalts und kraft der sachverständigen Autorität des Reichsverdingungsausschusses einheitlich bei den einzelnen Ressorts, bei den Ländern usw. zur Einführung gelangt. Damit würde für das gesamte Baugewerbe ein unendlicher Fortschritt erzielt werden.

In den Beratungen der Sachverständigen des Arbeitsausschusses des Reichsverdingungsausschusses rang sich, je tiefer man sich in die Materie versenkte, die Überzeugung durch, daß das Verdingungswesen nicht durch Erfindung bürokratischer Formeln, durch Zergliederungslisten, durch Schaffung neuer Organisationen und alle sonstigen äußer-

lichen Mittel geheilt werden könne. In erster Linie sei es notwendig, ein Vertrauensverhältnis zwischen den Baubeamten und dem Unternehmertum herbeizuführen. Hierzu gehörte vor allem, daß in der neuen Ordnung von dem Grundsatz der Einseitigkeit, die der Mehrzahl aller behördlichen Erlasse und Baubedingungen anhaftete, abgegangen und der Unternehmer als gleichberechtigter Vertragsgegner anerkannt werde. Durch einsichtige Handhabung der Vorschriften, sorgfältige Aufstellung der Verdingungsunterlagen, Verantwortungsfreudigkeit bei Auswahl des für den Zuschlag in Frage kommenden Angebots und durch vernünftige Durchführung eines auf gesunder Grundlage auf gebauten Bauvertrages müßte jede Behörde selbst zur Beseitigung der Submissionsschäden in erster Linie beitragen.

Nach umfangreichen Arbeiten gelang es schließlich, die widerstrebenden Interessen der im Reichsverdingungsausschuß vertretenen Kreise auf den Entwurf einer „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (V. O. B.) zu einigen, deren Bestimmungen in drei Teile gegliedert sind:

- A. Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen.
- B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
- C. Technische Vorschriften für die Ausführung von Bauleistungen.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen stellen ihrem Inhalt nach eine Dienst-anweisung, eine Verfahrensvorschrift für die ausschreibende Stelle dar. Die einzelnen Teile enthalten im einzelnen Bestimmungen über folgende Punkte:

Allgemeines. Bauleistungen; Grundsatz der Vergabung; Arten der Vergabung; Vergabung nach Losen, Gesamtvergabe; Vergabung nach Einheitspreisen, Pauschsumme oder Selbstkosten; Preisangebots-, Auf- und Abgebotsverfahren; Mitwirkung der Berufsvertretungen; Teilnehmer am Wettbewerb.

Unterlagen der Vergabung. Die geforderte Leistung; Besondere Vertragsbedingungen; Ausführungsfristen; Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen; Gewährleistung; Sicherheitsleistungen; Streitigkeiten; Preisänderungen bei Preisschwankungen.

Die Ausschreibung. Zeit der Ausschreibung; Bekanntgabe der Ausschreibung; Angebotsfrist; Zuschlagsfrist; Kosten der Vergabung.

Das Angebot. Inhalt des Angebotes; Öffnung der Angebote; Prüfung der Angebote; Verhandlungen mit Bieter; Das für den Zuschlag zu wählende Angebot; Aufhebung der Ausschreibung; Nicht berücksichtigte Angebote.

Zuschlag und Vertrag. Zuschlag; Vertragsurkunde.

Der von manchen Seiten erhobenen Forderung, daß diese Vorschriften durch Gesetz die Geltung von Rechtsätzen erhalten sollen, konnte nicht stattgegeben werden. Es würde schon einen erheblichen Fortschritt bedeuten, wenn anstelle der zahllosen, heute im Reich geltenden Vergabungsvorschriften bei allen Ressorts usw. die gleichen Grundsätze maßgebend werden. Zwar gehen nach dem zur Zeit gültigen Zustand fast alle Vergabungsbestimmungen auf die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten betreffend die Vergabungen von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 zurück. Für die einzelnen Beamten sowohl wie für die Bewerber ist es aber außerordentlich schwierig, die zahlreichen Abweichungen in den einzelnen Bestimmungen in ihrer Tragweite zu erkennen. In dem Vorwort zu der neuen Verdingungsordnung für Bauleistungen kommt zum Ausdruck, daß bei der Aufstellung der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabung der Gedanke maßgebend war, daß eine unnötige Belastung der einzelnen Bewerber bei der Angebotsabgabe vermieden und eine gerechte Behandlung derer gewährleistet werden solle, die sich dem Ausschreibungsverfahren auf Treu und Glauben unterstellen. Auf diesem Wege sollen die bisher beobachteten Auswüchse im Verdingungswesen möglichst ausgeschaltet werden.

Die bei den Behörden usw. bisher üblichen und in Kraft befindlichen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“, die sich meist an die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ (Erlaß des Preuß. Min. der öffentl. Arbeiten vom 17. I. 1900, 20. IV. 1912 und 15. II. 1916) anlehnten, waren durch überwiegende und einseitige Betonung der Interessen und Rechte des Auftraggebers charakterisiert. Der Teil B der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ billigt in seinen Grundsätzen dem Unternehmer die Stellung eines gleichberechtigten Vertragsgegners zu und grenzt den Wirkungskreis des Unternehmers und Auftraggebers schärfer gegeneinander ab als bisher. Er überträgt dem Auftragnehmer aber auch die volle Verantwortung, ohne

ihm allerdings die unbillige Haftung für Risiken aufzubürden, auf die er keinen Einfluß hat und die er nicht übersehen kann.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die Technischen Vorschriften (Teil B und C der V. O. B.) sollten, wie dies der Wunsch der baugewerblichen Kreise und auch der Mitglieder des Reichsverdingungs Ausschusses ist, künftig allen Bauverträgen einheitlich und grundsätzlich unverändert zugrunde gelegt werden. Für die Ausschreibung und den Vertragsabschluß genügt der Hinweis, daß diese in der verbindl. Ausgabe der Normblätter Vertragsbestandteil sind.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im übrigen paragraphenweise wie folgt gegliedert:

Art und Umfang der Leistung; Vergütung; Ausführungsunterlagen; Ausführung; Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistung; Behinderung und Unterbrechung der Ausführung; Verteilung der Gefahr; Kündigung durch den Auftraggeber; Kündigung durch den Auftragnehmer;

Vermischtes.

Vom Baumarkt. Die „DAZ“ bringt in ihrer Nummer vom 17. d. M. interessante Ausführungen über „Arbeitsmarkt und Baumarkt“ in ihrem volkswirtschaftlichen Teil, dem wir folgende Angaben dem Sinne nach entnehmen:

Die letzten Monate ergaben einen wesentlichen Rückgang in den Arbeitslosenziffern. Danach ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im deutschen Reichsgebiet von 1 718 500 am 15. Juli auf 1 395 000 am 1. Oktober wieder zurückgegangen. Gegenüber Juni bedeutet das einen Rückgang um 25 v. H. Daran ist einerseits der Bergbau beteiligt, andererseits nach dem Reichsarbeitsblatt namentlich die Landwirtschaft und das Baugewerbe.

Der Artikel hegt allerdings an den amtlichen Darlegungen über die Besserung am Baumarkt einige Zweifel und verweist darauf, daß z. B. der „Deutsche Zementbund“ noch kürzlich nach seiner zuverlässigen Statistik über den Zementabsatz erklärt habe, daß „von einer Geschäftsbelebung des Baumarktes in der Zementindustrie nichts zu spüren“ sei. Ebenso habe die Kalkindustrie noch kürzlich über ungenügenden Abruf seitens des Baugewerbes geklagt. Die Ansichten über die Belebung des Baumarktes gingen also doch sehr auseinander.

Das wird als bedenklich erklärt bezüglich der Dispositionen auf dem Baumaterialienmarkt. Die Zementindustrie, die allerdings infolge ihrer starken Konzentration schon recht auskömmliche Preise besitzt, hat ihre Preise für September/Oktober zwar nicht erhöht, dagegen haben die Preise für Ziegelsteine und Bauholz in den letzten Wochen deutliche Anzeichen einer steigenden Tendenz erkennen lassen. Und auch die Bauarbeiter scheinen im Hinblick auf eine gesteigerte Bautätigkeit Neigung zu Lohnsteigerungen zu haben. Das könnte von bedenklichen Folgen für den Baukostenindex sein, der erfreulicherweise in diesem Jahre gesunken war. (150 in den Großstädten, 135 bis 140 in den Mittelstädten, 130 auf dem platten Land), aber noch immer reichlich hoch erscheint im Interesse eines möglichst umfangreichen Wohnungsbaues mit den vorhandenen knappen Mitteln.

Die amtliche Mitteilung über die vermehrte Arbeitslosigkeit im Baugewerbe findet andererseits eine Unterstützung in den Angaben des „Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes“ über die Arbeitslosigkeit der Facharbeiter im August. Von 332 000 Mitgliedern waren im Juli 19,7, Anfang August 17,8, Ende August 16,7, jetzt etwa 15—16 v. H. arbeitslos. Auch die steigende Zahl der Baugesuche spricht für eine Besserung, jedoch wird das mit darauf zurückzuführen sein, daß die Bausaison erst sehr spät einsetzte, ferner jetzt wieder Ausbesserungsarbeiten an jahrelang vernachlässigten Häusern in größerem Maßstabe ausgeführt werden.

Vor etwa drei Monaten wurde nun das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Reiches und der Länder bekannt, das größere Bahn- und Postbauten, beschleunigt durchzuführende Kanal- und Straßenbauten, ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm in den Städten und Errichtung von 25 000 Landarbeiterwohnungen vorsah. Nur das „Landesarbeitsamt der Rheinprovinz“ verhielt sich diesem Programm gegenüber skeptisch, da die Auswirkungen des Programms infolge der doch erst aufzustellenden Projekte und besonders wegen der Finanzierungsschwierigkeiten sich doch erst sehr allmählich geltend machen könnten. Denn die Hälfte der Kosten dieser Notstandsarbeiten müßten doch erst von deren Trägern, d. h. den Gemeinden, Kreisen, Zweckverbänden aufgebracht und sichergestellt werden. Mit einer starken Entlastung des Arbeitsmarktes

Haftung der Vertragsparteien; Vertragsstrafe; Abnahme; Gewährleistung; Rechnung; Stundenlohnarbeiten; Zahlung; Sicherheitsleistungen; Streitigkeiten.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Normenausschuß der Deutschen Industrie inzwischen auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen“ (Teil A) als Dinorm 1960 und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (Teil B) als Dinorm 1961 übernommen und beide in einem handlichen Taschenbuch (Nr. 5) herausgegeben hat*).

Die umfassende Arbeit, die der Reichsverdingungs Ausschuß geleistet hat, ist letzten Endes eine Normalisierung der für die Verdingung von Bauleistungen gültigen Bestimmungen unter Befreiung von überflüssigem Ballast und unter gleichzeitiger Nachprüfung der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Leistung. In diesem Sinne kann die neue „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ von allen baugewerblichen Kreisen und von den Baubehörden begrüßt werden. — R.

durch diese Notstandsarbeiten sei also nicht zu rechnen. Es ist dann auch von dem Arbeitsbeschaffungsprogramm merklich stiller geworden, denn nicht nur die finanziellen, sondern auch die organisatorischen Fragen desselben sind noch ungelöst. Fast alles ist noch in der Schwebe.

Auch die Besprechung von Vertretern des Reiches und der Länder über ein „zehnjähriges Wohnungsbauprogramm“ habe noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt, die Meinungen gehen anscheinend stark auseinander, vor allem über die Gegend, wohin die Gelder besonders fließen sollen. Die Reichsregierung will namentlich in den östlichen Gegenden bauen, die Städte klagen andererseits über die Entziehung der von ihnen aus der Hauszinssteuer aufgebrauchten Mittel. Jetzt verlangt der preuß. Wohlfahrtsminister eine namhafte Erhöhung der Hauszinssteuer und eine 30prozentige Erhöhung der Mieten. Ein klares Programm liegt aber noch nirgends vor.

Daher vermehren sich die Stimmen, die dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung skeptisch gegenüberstehen und bezweifeln, daß damit der richtige Weg beschritten ist. Bei der Tagung des Hansabundes z. B. wurde auf die große Schuldenlast der Städte verwiesen, die ebenso wie die Länder anscheinend ihre letzten Reserven erschöpft haben. Anleihen, und zwar Auslandsanleihen vielfach, erscheinen dann als die letzte Rettung, während der Reichsbankpräsident dagegen seine warnende Stimme erhebt. Der Vorsitzende des Hansabundes, Reichst.-Abgeord. Dr. Fischer, führte aus, daß zwar die Kosten der Arbeitslosenfürsorge durch große Notstandsbauten der öffentlichen Hand herabgedrückt werden können, die Kosten der Bauten betragen aber mindestens das Vierfache der Ersparnis an Arbeitslosenunterstützung. Wolle man die erforderlichen Mittel durch Steuern oder Anleihen beschaffen, so entziehe man diese Beträge der Privatwirtschaft und belaste diese durch die zu bewilligenden hohen Zinssätze, die dann auch in der Privatwirtschaft in die Höhe gehen. Der Aufsatz kommt daher zu dem gleichen Schluß wie das Landesarbeitsamt der Rheinprovinz, daß wenn eine, wenn auch nur geringe Belebung der Wirtschaft erfolgt, diese mehr richtig verteilte Arbeitslosigkeit bringt, als das durch Notstandsarbeiten möglich ist. —

Die Reichsverdingungsordnung bei der Reichsbauverwaltung eingeführt. Nachdem bereits einzelne andere Behörden vorangegangen sind, hat nunmehr auch die Reichsbauverwaltung die probeweise Einführung der Reichsverdingungsordnung verfügt. Die Einführung der Verdingungsordnung bei Bauleistungen erfolgt in der Form einer Dienstvorschrift. Das Reichsfinanzministerium behält sich den Erlaß von Ausführungsbestimmungen vor. Das preuß. Finanzministerium hat bereits im Juni die Einführung der Reichsverdingungsordnung probeweise für ein Jahr zugesagt, bisher sind jedoch die nötigen Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen worden. Über die mit den neuen Bestimmungen gemachten Erfahrungen und über etwaige Abänderungsvorschläge muß am 1. April jeden Jahres Bericht erstattet werden. —

*) Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19. Preis M. 1.—.

Inhalt: Normen, Typen, Arbeitsmethoden und das Wohnungsbauprogramm. — Verdingungsordnung für Bauleistungen des Reichsverdingungs Ausschusses. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.